

GZ: 78.3-1354-03-V28/8

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen

Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden hier: Fortschreibung der Förderpraxis - Vereinfachung von Förderrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund zurückgehender personeller Ressourcen im gesamten Bereich der Landeskirche hat sich der Ausschuss für den Ausgleichstock in seiner Sitzung am 13. Juli 2026 mit Maßnahmen zur Vereinfachung der geltenden Fördergrundsätze befasst und Schwerpunkte für die künftige Förderung gesetzt. Ziel war es, die Antragsstellung zu vereinfachen und damit die Antragsteller, die Regionalverwaltungen und den Oberkirchenrat zu entlasten. Dies soll vor allem durch die Beendigung einiger Sonderförderprogramme, für die bisher separate Anträge gestellt werden müssen, erreicht werden. Dabei hat der Ausschuss berücksichtigt, dass diese Veränderungen teilweise durch die erhöhten OIKOS-Fördersätze ausgeglichen werden.

Im Einzelnen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Erhöhte Zuwendung zur Schaffung der Barrierefreiheit

Das Programm für die Gewährung von erhöhten Zuwendungen aus dem Ausgleichstock für Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren der Kirchengemeinden wird vorzeitig zum 31. Dezember 2026 beendet. Die Maßnahmen können jedoch weiterhin aus dem allgemeinen Ausgleichstock mit dem für das Gebäude gültigen Fördersatz bezuschusst werden.

Übergangsregelungen:

Alle bis zum 31. Dezember 2026 beim Oberkirchenrat eingegangenen, neu gestellten Anträge werden noch entsprechend den zuletzt mit Rundschreiben vom 6. Februar 2025, GZ 78.3-1354-V23/8 veröffentlichten Zuwendungsrichtlinien

bearbeitet und beschieden. Bereits bewilligte Anträge können innerhalb der für das Programm geltenden Vier-Jahres-Frist (ab Datum des Bewilligungsbescheides) abgerechnet werden.

2. Förderung von PV-Anlagen

Das Sonderförderprogramm für die Planung und Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Stromspeichern wird zum 31. Dezember 2026 beendet. Ab dem 1. Januar 2027 werden PV-Anlagen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. bei Dachsanierung oder Neubau) installiert werden müssen, dafür im Rahmen der üblichen Förderung aus dem allgemeinen Ausgleichstock mit dem für das Gebäude geltenden Fördersatz bezuschusst.

Hierzu wurden folgende Regelungen beschlossen:

- 2.1. Die derzeit geltenden Begrenzungen der Anlagengrößen werden aufgehoben. Die förderfähige Anlagengröße orientiert sich künftig an den Vorgaben der Baugenehmigung, die bei Antragstellung vorzulegen ist. Gegenebenfalls zu installierende Stromspeicher zur Steigerung des Eigenverbrauchs können ebenfalls gefördert werden, wenn sie von der Größe her angemessen sind.
- 2.2. Sollte eine De- und Wiedermontage einer bestehenden PV-Anlage aufgrund einer notwendigen Dachsanierung/-reparatur erforderlich werden, können die darauf entfallenden Kosten ebenfalls im Zusammenhang mit den Kosten der Gesamtmaßnahme gefördert werden.
- 2.3. Wartungs- und Reparaturarbeiten an bereits bestehenden Anlagen sind weiterhin von der Bezuschussung ausgenommen.
- 2.4. Maßnahmen zur Installation einer PV-Anlage mit Kosten von unter 200.000 € werden als „Maßnahme am bestehenden Gebäude“ gewertet und können somit über den Instandsetzungsfonds auf dem Verwaltungsweg abgerechnet werden. Bei Anlagen, die im Rahmen eines Neu-/Erweiterungsbaus oder während einer Baumaßnahme mit Gesamtkosten von über 200.000 € installiert werden, sind wie bisher ggf. Grundsatzanträge und förmliche Zuschussanträge zu stellen.
- 2.5. Für Planungen, die nicht zur Installation einer PV-Anlage führen, kommt künftig u. a. aufgrund der allgemein gültigen Bagatellgrenze keine Förderung mehr in Betracht. Dies entspricht dem üblichen Umgang mit „verlorenen“ Planungen.
- 2.6. Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2026 in Betrieb genommen wurden, können noch bis zum 31. März 2027 Anträge nach dem bisherigen Förderprogramm gestellt werden. Nach dem 31. März 2027 eingehende Anträge werden entsprechend der neu getroffenen Regelungen bearbeitet.

3. Förderung von Aufwendungen zur Erstellung einer Immobilienkonzeption

Eine Förderung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Immobilienkonzepten (vgl. Rundschreiben vom 25. September 2009, AZ 74.50 Nr. 591/8.1) angefallen sind, wird nicht mehr gewährt. In den letzten Jahren wurden hierzu keine Anträge mehr gestellt. Zudem sind im Zuge der Immobilienuntersuchungen zur Erstellung der OIKOS-Cockpits für die meisten Gebäude Zustand und Erhaltungsaufwand eingeschätzt worden.

4. Förderung von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen

Zum 1. Januar 2027 wird die einmalige außerordentliche Anschubförderung neuer Gruppen beendet (vgl. Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock über die finanzielle Förderung von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2019, Ziffer 3). Seit Einführung dieser Förderung wurden lediglich für acht neue Gruppen entsprechende Mittel beantragt, wobei diese Anträge einen vergleichsweise hohen Bearbeitungsaufwand sowohl beim Antragsteller als auch beim Oberkirchenrat erfordert haben.

Die laufende Betriebskostenförderung wird unabhängig davon weitergeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat